

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

Allen Liefergeschäften liegen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Unsere Angebote sind unverbindlich. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist. Beschreibung des Liefergegenstandes und technische Angaben sind unverbindlich. Wir müssen uns Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vorbehalten. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich.

2. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk bzw. Lagerort und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein. Das gleiche gilt bei Teillieferungen und Eilsendungen. Bei allgemeinen Änderungen unserer Kalkulationsgrundlage, insbesondere bei einer Veränderung der Rohstoffpreise oder Löhne bis zum Liefertag, bleiben Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten.

3. Verpackung

Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Es kann von uns nur in gutem gebrauchsfähigem Zustand zurückgenommen werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, vergüten wir hierfür den Verpackungsbetrag. Die Rücklieferung hat frachtfrei zu erfolgen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind, sofern nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, in € an uns zu leisten. Dienstleistungen sind sofort rein netto, Warenlieferungen sind sofort nach Lieferung, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei an uns zu bezahlen.

Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klar gestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und bezieht sich auf Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss werden- sowohl beim Lieferwerk wie bei Unterlieferer verlängern die Lieferzeit angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderlicher Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Teillieferungen sind zulässig. Schadenersatzansprüche sowie Zurückschwenge eines erteilten Auftrags wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind ausgeschlossen.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Absendung ab Lieferwerk bzw. Lagerort auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Versicherung gegen Transportschaden wird nur vorgenommen, wenn der Besteller dies ausdrücklich vorschreibt und gleichzeitig die Kosten übernimmt.

7. Mängelrüge und Garantie

Beanstandungen der Rechnungen des Gewichts und der Stückzahl müssen unverzüglich nach der Ankunft der Ware an dem vom Besteller angegebenen Bestimmungsort schriftlich uns gegenüber gerügt werden. Soweit wir Werkzeuge liefern, müssen Beanstandungen der Beschaffenheit der Ware unverzüglich nach ihrer Wahrnehmung, spätestens innerhalb 3 Tagen nach Ankunft der Ware an dem vom Besteller angegebenen Bestimmungsort schriftlich gegenüber gerügt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Beanstandung ist deren Eingang bei uns.

Danach ist der Besteller mit Beanstandungen insoweit ausgeschlossen.

Soweit wir Maschinen liefern, haften wir für Mängel der Lieferung nur auf Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach unserer Wahl für die Dauer von 6 Monaten ab Eingang der Lieferung beim Besteller.

Derartige Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile auf verlangen zuzusenden.

Die Haftung ist beschränkt auf fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätten erkennen müssen.

Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen und Ersatzmaschinen, hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und uns auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Die entstehenden Kosten tragen wir, sobald sich die Beanstandung als berechtigt herausgestellt hat, sonst der Besteller. Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Maschine bzw. Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wurde. Das gleiche gilt, wenn der Besteller eigenmächtig nachgebessert hat.

Dies gilt auch für Mängel in Form des Fehlens vereinbarter Beschaffenheit.

Für Werkzeuge die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keinerlei Haftung übernommen, ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- oder anderer Natureinflüsse.

Für Hartmetall-Werkzeuge übernehmen wir nur die Haftung für die Haltbarkeit der Lötstellen; wir leisten jedoch keinen Ersatz für gebrochenes oder gerissenes Hartmetall. Bei unberechtigter Mängelrüge sind wir berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Besteller zu berechnen.

Dem Besteller wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurück zu treten.

8. Gewicht und Maße

Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich nur schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte sind annähernd nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit anzugeben.

9. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von uns vertretenen Mangels fruchtlos haben verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder Beschaffung eines geeigneten Ersatzstücks unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines uns nachgewiesenen Mangels von uns verweigert wird. Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz.

10. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Wird uns nach Abschluss des Liefervertrages bekannt, dass sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen, oder unter Anrechnung unserer Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

Wir haben ferner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, wenn unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 5 auf unseren Betrieb oder den des Vorlieferers einwirken, welche die Lieferung des Vertragsgegenstandes unmöglich machen.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch bis zur Zahlung angefallener Verzugszinsen und etwaiger Betreuungskosten. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck-Wechsel-Basis bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Wechsels durch den Käufer bestehen. Der Verkäufer ist zur Weiterveräußerung nur hinsichtlich solcher Gegenstände berechtigt, die zum Weiterverkauf bestimmt sind. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller solange der Eigentumsvorbehalt besteht, beim Weiterverkauf sich das Eigentumsrecht vorzubehalten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Absatz 1.

2. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Dritte ist in jedem Fall über unsere Rechte zu informieren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Kosten eines Vorgehens gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder der Kunde ist nicht Vollkaufmann. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten, in der Regel 10% des Warenwertes, anzurechnen.

5. Sind wir zur Warenrücknahme berechtigt, ist der Besteller verpflichtet, einem unserer Mitarbeiter die Inventarisierung der vorhandenen Vorbehaltsware zu ermöglichen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand sowie Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und im Wechsel- und Scheckprozess ist ausschließlich Offenburg.

2. Soweit der Besteller Privatperson oder Minderkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand für ein gerichtliches Mahnverfahren ausschließlich Offenburg vereinbart.

3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der Bestimmung verfolgten Zweck